

**Tarif für die
Verkehrsunternehmen im
Hamburger Verkehrsverbund
(hvv Tarif)**

Gültig vom 01. März 2022 an

Schutzgebühr 7,50 €

Zu beziehen von der
S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 611 des Tarifverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil I

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des hvv

Teil II

**Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv)
für die Verbundverkehrsunternehmen (hvv Gemeinschaftstarif)**

Vorwort

1. Im Binnenverkehr auf und zwischen den im Teil II im Tarifplan dargestellten Linien und Linienabschnitten gilt ausschließlich der hvv Tarif. Er gilt für die im Teil II „Geltungsbereich des hvv Gemeinschaftstarifs“ genannten Verkehrsunternehmen. Andere Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten nur, soweit dieser Tarif keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der hvv Tarif gilt für alle im hvv Tarifgebiet verkehrenden Nahverkehrszüge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem hvv Tarif ausgeschlossen sind.
3. Dieser Tarif enthält
 - a) im Teil I die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen sowie die hierzu für den hvv Tarif erlassenen, z. T. von der EVO abweichenden Ausführungsbestimmungen (ABest).
Die Bestimmungen der EVO sind in **Fettdruck**, soweit sie durch ABest aufgehoben oder ersetzt sind, in *Kursivdruck* wiedergegeben; EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Eisenbahnverkehr im hvv sind weggelassen.
Die ABest sind in Normaldruck aufgeführt.
 - b) im Teil II den „Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) für die Verbundverkehrsunternehmen (hvv Gemeinschaftstarif)“ mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.
4. Soweit in der EVO von „Tarif“ gesprochen wird, sind darunter die ABest des Teiles I sowie der Teil II zu verstehen.

Anmerkung:

Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

ABest = Ausführungsbestimmung(en)

hvv = Hamburger Verkehrsverbund

„Allgemeiner Tarif“ bezeichnet im Teil I jeweils den gültigen Tarif, der außerhalb des hvv Tarifgebietes gilt.

Teil I: Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und abweichende Bestimmungen des hvv

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht

1. das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. 2002 II S. 2140, 2142, 2149), zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 29. und 30. September 2015 (BGBl. 2017 II S. 820, 822, 826, 828, 829), in der jeweils geltenden Fassung oder

2. anzuwendende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung

inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten.

(2) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr sind Artikel 8 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 und 29 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht anzuwenden.

(3) Auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden, sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 2 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 8 Absatz 1 Nummer 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist. Erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte sind solche, die im Tarif ausdrücklich so benannt sind und eine Ersparnis gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis von mehr als 50 Prozent gewähren. Mehrtages-Zeitkarten, insbesondere Wochen-, Monats- und Jahreskarten, gelten nicht als ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne von Satz 3.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des hvv Gemeinschaftstarifs gemäß Teil II.

Die Bestimmungen gelten auch für Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif.

§ 3 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte und Bedingungen vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn

a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,

b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;

2. Reiseveranstaltern und Fluggesellschaften im Personen- und Reisegepäckverkehr. Vergleichbaren Großkunden, vergleichbaren Reiseveranstaltern und vergleichbare Fluggesellschaften sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung

(1) *In Ergänzung zu Anhang I Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 können nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.*

(2) *Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.*

§ 5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder
b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann, oder nicht aushändigt.

(2) *Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60 Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.*

(3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem befördernden Eisenbahnunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.*

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 6 Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, Fahrausweise und sonstige Karten (zum Beispiel Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt.

(2) Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

(3) *Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.*

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Das gilt nicht für Fahrten in Zügen, deren Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.
2. Im hvv Tarifgebiet kann der Verkauf in den Fahrkartenverkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedenen Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben.

In den Zügen werden mit Ausnahme bestimmter Strecken keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif verkauft. Diese Strecken werden durch Aushänge für die Reisenden kenntlich gemacht. Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nur im Gebiet des Gemeinschaftstarifs verkauft.

3. Für den Verkehr innerhalb des hvv Tarifgebietes werden Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif nur für Züge ausgegeben, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten.

4. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif zu lösen. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben.
 5. Das Nachlösen von Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ist ausgeschlossen.
- B. Fahrten von Bahnhöfen des hvv Tarifgebietes nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten aus dem hvv Tarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.
 2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif erhältlich ist. Der vorhandene Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif wird nicht auf den Gesamtfahrpreis nach dem allgemeinen Tarif angerechnet. Sich ergebende Preisunterschiede zu durchgehend berechneten Fahrpreisen nach dem allgemeinen Tarif werden nicht zurückgezahlt.
 3. Abweichend von Ziffer 1. werden vorhandene Zeitkarten nach dem hvv Gemeinschaftstarif anerkannt, sofern das Lösen der Anschlusskarte im Geltungsbereich der Zeitkarte möglich ist. Die Anschlusskarte nach dem allgemeinen Tarif ist ab dem letzten Bahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
 4. Meldet ein Reisender in einem Zug, der über die Grenze des hvv Tarifgebietes hinaus fährt, dass er zu einem Bahnhof außerhalb des hvv Tarifgebietes fahren will, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- C. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des hvv Tarifgebietes in dieses Gebiet mit für Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif freigegebenen Zügen
1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des hvv Tarifgebietes in dieses Gebiet hinein ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem hvv Gemeinschaftstarif bis zum ersten Bahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
 2. Meldet ein Reisender in einem Zug, der von außerhalb des hvv Tarifgebietes kommt, dass er keinen oder keinen ausreichend gültigen Fahrausweis nach dem allgemeinen Tarif hat, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
- D. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A – C die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 7 Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 8 Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges

eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.

(2a) Reisende, die wegen Ausfalls oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß Absatz 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 9 Fahrpreiserstattung

(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.

(3) – (weggefallen)

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.

(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.

(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 10 Aufbewahrung des Gepäcks

1. Im Verkehr nach dem Gemeinschaftstarif wird Reisegepäck nicht befördert. Die Beförderung auf Fahrradkarte ist in Zügen, die zur Aufnahme von Gepäck bestimmte Gepäckwagen mitführen, zugelassen. Hierfür gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

2. Zu Fahrausweisen nach dem allgemeinen Tarif wird im Gemeinschaftstarifgebiet Reisegepäck nur in Zügen mit zur Aufnahme von Gepäck bestimmten Gepäckwagen befördert. Für Inhaber von Gebietszeitkarten nach dem allgemeinen Tarif werden Fahrräder und Mopeds ebenfalls nur in solchen Zügen befördert.

Für den Dienst der Gepäckträger und für die Gepäckaufbewahrung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) **Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.**
- (2) **Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Bundesamt für Justiz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.**
- (3) **Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.**
- (4) **Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.**